

**Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Eching  
am Mittwoch, den 22.08.2011 an der Doppelturnhalle Kronwinkl**

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**  
Schriftführer: **Gottfried Hampf**

**Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.**

Von den 7 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Bauausschusses sind 7 anwesend.

**Bayersdorfer Sieglinde  
Eichner Bernhard  
Krisch Heinrich  
Kuttenlochner Alfred  
Landersdorfer Martin  
Baumgartner Richard (Vertretung)**

Es fehlten entschuldigt:

**Ingerl Helmut**

Unentschuldigt:

Zusätzlich anwesend:

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bauausschuss somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

## **1. Besichtigung der Turnhalle – Fortgang der Arbeiten**

Zu Beginn der Sitzung besichtigen die Mitglieder des Bauausschusses die neu erstellte Doppelturnhalle. Bürgermeister Held erläutert dem Gremium, welche Restarbeiten bis Mitte September (Schulbeginn) noch zu erledigen sind. Nach dem Betriebsurlaub der Firma Brandl sollen die Arbeiten bei den Außenanlagen zügig voran gehen. Der Trockwandbauer und der Maler führen derzeit noch Restarbeiten durch. Die Firma Glas Seele, die die Aussentüren für die Doppelturnhalle geliefert hat wurde ebenso aufgefordert wie die Firma Mayer, die notwendigen Feineinstellungen bei den Türen vorzunehmen.

## **2. Beschilderung im Außen- und Innenbereich der Turnhalle**

Vom Architekturbüro Putke, Rabl & Lorenz wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein Entwurf zur Ausführung der Innen- und Außenbeschilderung erstellt. Die Beschilderung soll transparent und die Schrift im Aussehen ähnlich der Beschriftung in der Schule ausgeführt werden. Ausschreibungsunterlagen werden vom Architekturbüro Putke erstellt.

**ohne Beschluss**

## **3. Gestaltung einer Innenwand bei der Doppelturnhalle durch Anbringung des Gemeindewappens mit Schriftzug „Gemeinde Eching“**

Von Bürgermeister Held wird vorgeschlagen, das Gemeindewappen im Eingangsbereich an der Nordseite anzubringen, mit dem Schriftzug „Gemeinde Eching“ über der Treppenhaustür. Die Mitglieder des Bauausschusses möchten vom Architekturbüro Putke einen Entwurf erarbeitet haben. Das Gemeindewappen soll nicht auf die Betonaussenwand aufgemalt werden, sondern mit einer Platte als Grundlage montiert werden.

**ohne Beschluss**

## **4. Bauanträge**

Therese und Josef Maier aus Haunwang stellen einen Bauantrag für die Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Carport auf Grundstück mit Flur-Nr. 1842/20 der Gemarkung Haunwang im Ortsteil Haunwang, Am Kirchfeld 13.

Das Gremium genehmigt nach Prüfung der Planunterlagen das Bauvorhaben und erteilt hierzu die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Kirche“. Nachfolgend aufgeführte Befreiungen werden erteilt.

Statt einer Dachneigung von 44 Grad werden 45 Grad Dachneigung erlaubt.  
Statt einem genehmigungsfreien Zwerchgiebel in der Breite von 4,30 Meter wird eine Breite von 7,10 Meter genehmigt.

**Beschluss:**

**7/0**

Christian Maier aus Berghofen will an sein bestehendes Wohnhaus im Ortsteil Berghofen, Kirschenstraße 4 – Flur-Nr. 1324/4 der Gemarkung Berghofen einen Wintergarten anbauen.

Die Mitglieder des Bauausschusses stellen fest, dass das Bauvorhaben verfahrensfrei ist, weil unter 75 m<sup>3</sup>. Weil der Wintergarten ein Pultdach hat, im Bebauungsplan ein Satteldach vorgeschrieben ist, erteilt das Gremium die notwendige isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kuhberg“ im Ortsteil Berghofen.

**Beschluss:**

**7/0**

Bürgermeister Held berichtet, dass am 01.08.2011 der Bauantrag von Marc Heilmeier und Daniela Krauth auf Errichtung eines Wohnhauses auf Flur-Nr. 180/45 der Gemarkung Viecht vom Gemeinderat genehmigt wurde. Bei einer Ortsbesichtigung zusammen mit dem Landratsamt Landshut wurde festgestellt, dass die im Bauplan angegebenen Höhenlinien nicht den Tatsachen entsprechen, so dass eine nachträgliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Wandhöhe notwendig ist. Die Firsthöhe wird dagegen wieder eingehalten.

Das Gremium beschließt, dem Antragsteller auf Grund der Topografie des Grundstückes eine Befreiung in der Wandhöhe um 43 cm zu erteilen. Die genehmigte Firsthöhe muss jedoch eingehalten werden.

**Beschluss:**

**7/0**